

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Autarkic Energy AG

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Autarkic Energy AG (im Nachfolgenden „Autarkic“).

1.2 Kunde i. S. d. AGB sind sowohl Verbraucher gem. § 13 BGB als auch Unternehmer gem. § 14 BGB.

1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich und schriftlich durch Autarkic bestätigt.

1.4 Die AGB gelten mit schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung als angenommen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Statik

2.1 Alle Angebote von Autarkic erfolgen freibleibend.

2.2 Aufträge werden erst bei schriftlicher Bestätigung durch Autarkic oder Ausführung der vertraglichen Lieferung/Leistung Rechtsverbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Autarkic.

2.3 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten enthaltenen oder mit einem Angebot übermittelten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sowie Angaben über Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich. Maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Lieferungen oder Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung.

2.4 Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben, sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

2.5 Ist Aufstellung und Montage durch Autarkic vereinbart, hat der Kunde auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Installation oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass Statik und Unterkonstruktion des Daches den baulichen Voraussetzungen entsprechen. Auf Wunsch kann der Auftraggeber die Tragfähigkeit des Daches durch Autarkic gegen Entgelt prüfen lassen. Bei fehlenden statischen Voraussetzungen können beide Seiten entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

2.6 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde die diesbezüglich anfallenden Aufwendungen von Autarkic zu tragen.

2.7 Der Kunde gestattet Autarkic und von diesem beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

§ 3 Gefahrübergang

3.1 Ist der Vertragspartner Unternehmer, erfolgt Gefahrübergang mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung im Lager von Autarkic, wobei der Vertragspartner unverzüglich über die Bereitstellung zu informieren ist; beim vereinbarten Versandkauf erfolgt Gefahrübergang bei Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder beim Verladen auf eigene Fahrzeuge zum Zwecke des Transports an den Vertragspartner.

3.2 Ist der Vertragspartner Verbraucher, erfolgt Gefahrübergang wie in 3.1, wobei im Falle des Versandkaufs Gefahrübergang erst mit der Übergabe der Ware an den Vertragspartner erfolgt.

3.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet.

§ 4 Lieferbedingungen, Verzug

- 4.1 Liefer- und Leistungszeit richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Die Liefer-/Leistungszeit beginnt mit dem Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung von Autarkic beim Kunden, frühestens jedoch erst, wenn der Kunde die ihm obliegenden, zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Handlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgenommen hat. Ferner setzt der Beginn der Liefer-/ Leistungszeit stets die Abklärung aller technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien voraus.
- 4.3 Verzögert sich die Auslieferung oder die Abnahme der Ware bzw. Erfüllung des Auftrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird Autarkic von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefer-/Leistungszeit frei.
- 4.4 Soweit bereits fällige Zahlungen vom Kunden nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen geleistet werden, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um den Zeitraum des Zahlungsverzugs bzw. ist Autarkic berechtigt, bis zum Eingang der Zahlung seine Tätigkeit einzustellen.
- 4.5 Hat Autarkic die Leistungsverzögerung bzw. die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, ist Autarkic zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, wobei Leistungsverzögerungen, welche auf Hersteller, Zulieferer oder sonstige Kooperationspartner von Autarkic beruhen, von Autarkic nicht zu vertreten sind.
- 4.6 Daneben bestehende gesetzliche Rechte des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Autarkic gesetzten angemessenen Nachfrist bleiben unberührt. Bei teilweiser Lieferungen kann der Kunde vom ganzen Vertrag jedoch nur dann zurücktreten, wenn die restliche Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.
- 4.7 Der Kunde kann die Annahme der Ware nicht verweigern, wenn diese nur unwesentliche Mängel aufweist. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung gilt die Lieferung/Leistung als fristgerecht erbracht.
- 4.8 Kommt es zu unvorhergesehenen und von Autarkic nicht zu vertretender Liefer- oder Leistungsverzögerungen, etwa aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so z. B. Schneefall oder Wetterumstände, die eine ordnungsgemäße Montage unmöglich machen, Zulieferverzögerungen, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen, etc. verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 5 Selbstbelieferungsvorbehalt, Rücktrittsvorbehalt

- 5.1 Autarkic übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Autarkic ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit es trotz kongruenten Deckungsgeschäfts mit Hersteller, Zulieferer oder sonstigen Kooperationspartnern von Autarkic die Ware nicht/nicht rechtzeitig erhält; Autarkic wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Ware informieren. Die Verantwortlichkeit von Autarkic für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 5.2 Des weiteren ist Autarkic in den unter 5.1 genannten Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht ist unverzüglich gegenüber dem Kunden auszuüben. Autarkic wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich sämtliche Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ggf. Verpackungs-/Versandkosten.
- 6.2 Falls Autarkic die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, sind vom Kunden die aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen – anderenfalls die bei Autarkic üblichen – Verrechnungssätze für die Arbeitszeit zu vergüten.
- 6.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto von Autarkic als bewirkt. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6.4 Werden Autarkic Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, Wechselprotesten u. a., werden alle Forderungen von Autarkic sofort fällig. Zugleich ist Autarkic in diesen Fällen berechtigt, die weitere Vertragserfüllung zu verweigern und unter Abänderung der getroffenen Zahlungsvereinbarung Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Leistung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen.

6.5 Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter oder tatsächlicher Liefer-/ Leistungszeit mehr als drei Monate, ist Autarkic berechtigt, die zur Zeit der Lieferung/Leistung gültigen Preise in Rechnung zu stellen; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.6 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich anerkannt sind. Ungeachtet dessen ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.7 Ist der Vertragspartner Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich Autarkic das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor. Bei Verträgen mit Unternehmen behält sich Autarkic das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist der der Kunde verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

7.3 Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Er ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Autarkic unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Vorbehaltsware hat der Kunde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

7.4 Autarkic ist bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach 7.2 bzw. 7.3, auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im bloßen Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung von Autarkic, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

7.6 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt stets für Autarkic.

7.7 Erfolgt die Verarbeitung mit Sachen, die nicht im Eigentum von Autarkic stehen, so erwirbt Autarkic Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Sofern der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Kunde und Autarkic darüber einig, dass der Kunde Autarkic Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

7.8 Die Regelung in Ziffer 7.7 gilt sinngemäß für diejenigen Fälle, in denen der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die nicht im Eigentum von Autarkic stehen, verbindet oder vermischt.

7.9 Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sachen tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche aus dem Weiterverkauf entstehende Forderungen einschließlich aller Nebenrechte an Autarkic sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Autarkic in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

7.10 Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware oder die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sachen mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zustehen einschließlich aller Nebenrechte an Autarkic sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

Die Abtretung erfolgt jedoch nur in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware bzw. der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sachen zu den übrigen verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung.

7.11 Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der in § 7 abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an Autarkic weiterleiten.

7.12 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, eine Öffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist Autarkic berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. In diesem Fall ist Autarkic berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen bzw. zu verwerten. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, die Abtretung offen zu legen und Autarkic die zum Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen.

7.13 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Autarkic zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Autarkic auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechte freigeben; Autarkic steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

§ 8 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Ist der Vertragspartner Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, so ist er verpflichtet, Autarkic über offensichtliche Mängel der Ware innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Feststellung der Mangelhaftigkeit schriftlich zu unterrichten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung bei Autarkic.

Unterlässt der Verbraucher die Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte einen Monat nach Feststellung der Mangelhaftigkeit bzw. gilt die Leistung als abgenommen.

Dies gilt nicht bei Arglist von Autarkic.

8.2 Ist der Vertragspartner Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, so ist er verpflichtet, Autarkic über Mängel der Ware innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich zu unterrichten. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Mängel mit dem Zeitpunkt der Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln mit deren Entdeckung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unterlässt der Unternehmer die Mängelrüge innerhalb obiger Fristen, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen bzw. gilt die Leistung als abgenommen. Ist der Unternehmer zugleich Kaufmann i. S. d. §§ 1ff. HGB gilt für dessen Untersuchungs- und Rügepflicht in Abweichung zu Vorstehendem ausschließlich § 377 HGB.

8.3 Erfolgt die Mängelrüge des Verbrauchers rechtzeitig und begründet, so richten sich dessen Gewährleistungsansprüche nach §§ 437 ff. BGB.

8.4 Erfolgt die Mängelrüge des Unternehmers rechtzeitig und begründet, ist der Gewährleistungsanspruch zunächst nur auf Nacherfüllung beschränkt, wobei Autarkic nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt ist. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Unternehmer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

8.5 Voraussetzung für vorgenannte Gewährleistungsansprüche des Kunden ist das Vorliegen eines Sachmangels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. das Vorliegen eines Rechtsmangels. Ein Sachmangel liegt nicht vor, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Kein Sachmangel liegt bei geringfügig farblichen Abweichungen oder verschieden strukturiertem Glas der einzelnen Solarmodule vor.

8.6 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten bestehen Gewährleistungsansprüche nur für die von Autarkic oder dessen Erfüllungsgehilfen ausgeführten Lieferungen und Leistungen.

8.7 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, physikalischer, mechanischer und elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.

8.8 Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung von Autarkic an der gelieferten Ware Veränderungen vorgenommen werden oder Nachbesserungsarbeiten durch den Kunden bzw. Dritte erschwert werden.

8.9 Autarkic kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine, Autarkic gegenüber fälligen Zahlungspflichten nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung/Leistung entspricht.

8.10 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang; bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Unternehmers verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.11 Garantien im Rechtssinne (Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien) werden durch Autarkic nicht übernommen. Bestehende Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

9.1 Schadensersatzansprüche sind –gleich aus welchem Rechtsgrund– ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Haftung aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubten Handlungen.

9.2 Schadensersatzansprüche werden auch ausdrücklich für den Fall ausgeschlossen, dass aufgrund von nicht von Autarkic zu vertretenden Umständen (v.a. Lieferverzögerung, Wetterumstände, Anschlussverzögerungen durch den Netzbetreiber) die Fertigstellung der Anlage nicht mehr im Jahre des Baubeginns erfolgt. Dies gilt ausdrücklich auch für Zeitverzögerungen wegen Baueinstellungen, die nicht von Autarkic zu verantworten sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei bauseits gestellten Baugerüsten die Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden müssen. Durch Baueinstellungen entstehende Kosten trägt Autarkic nur, wenn die Baueinstellung auf ein eigenes Fehlverhalten gründet.

9.3 Der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gilt nicht, soweit Autarkic Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, zugesicherte Eigenschaften fehlen, wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ein Verschulden des Herstellers bzw. des Zulieferers hat Autarkic nicht zu vertreten, soweit von diesen Ware bezogen und diese unverändert an den Kunden weitergeleitet wird.

9.4 Der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gilt ebenfalls nicht, soweit Autarkic dem Kunden gegenüber nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

9.5 Haftet Autarkic nach vorgenannten Bestimmungen, so ist gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB die Haftung wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren unmittelbaren und durchschnittlichen Schaden begrenzt. Insbesondere besteht keine Haftung für den entgangenen Gewinn des Unternehmers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht keine Haftung von Autarkic.

9.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

9.7 Soweit die Haftung von Autarkic gem. Ziffern 9.1 bis 9.5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Autarkic.

§ 10 Instruktionen und Produktbeobachtung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Autarkic herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und/oder Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten.

10.2 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 10.1 nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen Autarkic ausgelöst, stellt der Kunde Autarkic im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei; sind von Autarkic zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte von Autarkic und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach deren Weiterveräußerung durch den Kunden. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungsfolgen, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse ist Autarkic unverzüglich hinzuweisen.

§ 11 Einspeisen der elektrischen Energie/ Anschlusskosten

Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trägt die Anschlusskosten, inklusive den Leitungen von der Anlage zum Einspeisepunkt der Auftraggeber.

§ 12 Abfallentsorgung

Im Falle der Selbstmontage durch den Kunden ist Autarkic dem Kunden gegenüber nicht zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort/Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

13.1 Die rechtlichen Beziehungen der Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit in den AGB auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen ist, gelten diese in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

13.2 Autarkic ist berechtigt, die AGB zu ändern, wobei die Änderungen bei einem laufenden Vertragsverhältnis erst dann wirksam werden, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

13.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Autarkic, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann i. S. d. §§ 1 ff. HGB handelt, vgl. § 38 ZPO. Autarkic ist zudem berechtigt, Klagen gegen den Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertragsinhalt richtet sich in einem derartigen Fall nach den gesetzlichen Vorschriften. Fehlen solche, soll im Wege der Anpassung an Stelle der unwirksamen Regelung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt oder bedacht hätten.

§ 14 Ungültigkeit früherer Bedingungen

Mit Vereinbarung dieser AGB werden alle vorangegangenen Geschäftsbedingungen von Autarkic ungültig.